

Hinweis vom Amt für Migration und Integration Nürnberg für Verpflichtungserklärungen

Allgemeines:

Für die Abgabe Ihrer Verpflichtungserklärung ist die Ausländerbehörde des Wohnortes zuständig, in dem sich Ihr oder Ihre Gäste vorwiegend aufhalten werden.

Nur im Zuge der Amtshilfe kann Ihre Verpflichtungserklärung auch bei der Ausländerbehörde am Wohnort des Verpflichtungsgebers entgegengenommen werden.

Bei der Entgegennahme Ihrer Verpflichtungserklärung (§ 68 AufenthG) erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde eine Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit und eine Unterschriftsbeglaubigung. Wird der Antrag auf Ausstellung einer Verpflichtungserklärung vollständig online über die Serviceplattform "Mein Nürnberg" eingereicht, entfällt die Unterschriftsbeglaubigung.

Die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis über die Erteilung eines Visums für Besuchsaufenthalte obliegt allein den deutschen Auslandsvertretungen (Botschaft, Konsulat). Von Nachfragen beim Amt für Migration und Integration während und nach Abschluss des Visumsverfahrens bitten wir deshalb Abstand zu nehmen.

Entgegennahme der Verpflichtungserklärung:

Zur Abgabe der Verpflichtungserklärung benötigen wir unter anderem einen Nachweis über Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit und ggf. über den Krankenversicherungsschutz Ihres Gastes oder Ihrer Gäste.

Der Nachweis Ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit können Sie unter anderem wie folgt erbringen:

Belege über regelmäßige Einkünfte

- Gehaltsbescheinigung über monatliches Nettoeinkommen **oder**
- Leistungsbescheid der Agentur für Arbeit **oder**
- Steuerbescheid (der letzte vorliegende Steuerbescheid) **oder**
- „Bescheinigung in Steuersachen“ des Finanzamtes **oder**
- Bescheinigung eines Steuerberaters zum monatlichen Nettoeinkommen

Hinterlegung sonstiger Sicherheitsleistungen (siehe Anlage)

- Sperrvermerke auf Sparbüchern **oder**
- Bankbürgschaften **oder**
- Verwahrgeld

Als Verpflichtungsgeber, können Sie Ihre Verpflichtungserklärung vollständig (nur mit einem bestätigten „Mein-Nürnberg“-Konto) online abgeben oder online vorbereiten. Wenn Sie die Verpflichtungserklärung online vorbereiten, müssen Sie persönlich im Amt für Migration und Integration vorsprechen. Wenn Sie die Verpflichtungserklärung vollständig online abgeben, müssen Sie nicht persönlich im Amt für Migration und Integration Nürnberg vorsprechen.

Unseren Online-Dienst finden Sie auf unserer Homepage:



<https://go.nuernberg.de/verpflichtungserklaerung>

Der Nachweis Ihrer Identität erfolgt durch die Legitimation an Ihrem „Mein-Nürnberg“-Konto oder bei persönlicher Vorsprache durch Vorlage Ihres Nationalpasses oder Personalausweises.

Hinweise:

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie die Hinweise aus dem bundeseinheitlichen Merkblatt zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung.

Bei der vollständigen online Abgabe Ihrer Verpflichtungserklärung müssen Sie über unseren Online-Dienst Ihr Einverständnis zu diesen Hinweisen erklären.

Bei persönlicher Vorsprache müssen Sie bei Vorsprache Ihre Einverständniserklärung zu diesen Hinweisen unterschreiben.

STADT NÜRNBERG
Amt für Migration und Integration
Regensburger Str. 231
90478 Nürnberg
www.migration-und-integration.nuernberg.de

Hinweise über die Erklärung des Verpflichtungsgebers vor dem Amt für Migration und Integration Nürnberg zur Abgabe der Verpflichtungserklärung

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylanerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

3. Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

5. Gebühren

Für die Entgegennahme und Prüfung einer Verpflichtungserklärung werden Gebühren in Höhe von 29,- Euro erhoben (§47 Absatz 1 Nummer 12 AufenthV). Darin enthalten ist auch die Beglaubigung der Unterschrift des Verpflichtungsgebers.

Bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch mehrere Verpflichtungsgeber sind die Gebühren entsprechend zu erheben, d. h. bei zwei Verpflichtungserklärenden sind die Gebühren doppelt zu erheben.

Die Gebühren sind auch zu erheben, wenn die Bonität nicht nachgewiesen und nicht glaubhaft gemacht werden kann (§49 Absatz 2 AufenthV).





Hinweis für ihr Kreditinstitut zur Vorlage einer Bankbürgschaft oder eines Sparbuches mit Sperrvermerk beim Amt für Migration und Integration

Die deutsche Auslandsvertretung benötigt zur Durchführung eines Visumsverfahrens den Nachweis der Sicherung der Kostenübernahme nach § 68 Aufenthaltsgesetz.

Der Nachweis einer ausreichenden Bonität kann auch durch die Hinterlegung sonstiger Sicherheitsleistungen geführt werden.

Die Verpflichtungserklärung kann in solchen Fällen nur dann ausgestellt werden, wenn eine Bankbürgschaft oder ein Sparbuch mit Sperrvermerk vorliegt.

Als Begünstigter der Bankbürgschaft oder des Sparbuches mit Sperrvermerk ist **Stadt Nürnberg, Amt für Migration und Integration** zu benennen.

Die Dauer der Bürgschaft muss drei Monate Gültigkeit (ab der Ausreise des Gastes) betragen.

Die Höhe des erforderlichen Betrages der Bürgschaft oder des Sparbuches mit Sperrvermerk (Siehe Aufstellung unten) ergibt sich aus der Anzahl der Besucher.

Pro erwachsener Besucher: 3378 €
Pro minderjähriges Kind: 1689 €

Die Aufhebung des Sperrvermerks können Sie über unseren Online-Dienst „Aufhebung Sperrvermerk oder Freigabe Verwahrgeld“ beantragen. Dabei müssen Sie Nachweise über die Ausreise des Gastes (Kopie Pass mit Ausreisestempel) oder den Ablehnungsbescheid der Botschaft hochladen. Die Verpflichtungserklärung im Original können Sie uns postalisch zusenden.

Stadt Nürnberg
Amt für Migration
und Integration



Hinweis zur Hinterlegung von Verwahrgeld beim Amt für Migration und Integration

Die deutsche Auslandsvertretung benötigt zur Durchführung eines Visumsverfahrens den Nachweis der Sicherung der Kostenübernahme nach § 68 Aufenthaltsgesetz.

Der Nachweis einer ausreichenden Bonität kann auch durch die Hinterlegung sonstiger Sicherheitsleistungen geführt werden.

Die Verpflichtungserklärung kann in solchen Fällen nur dann ausgestellt werden, wenn der Zahlungseingang des Verwahrgeldes auf dem Verwahrkonto des Stadt Nürnberg vorliegt.

Nach Eingang des Verwahrgeldes auf unserem vorgenannten Verwahrkonto erfolgt die weitere Bearbeitung Ihres Antrages auf Ausstellung einer Verpflichtungserklärung.

Die Höhe des erforderlichen Betrages des Verwahrgeldes ergibt sich aus der Anzahl der Besucher.

Pro erwachsener Besucher: 3378 €

Pro minderjähriges Kind: 1689 €

Die Freigabe des Verwahrgeldes können Sie über unseren Online-Dienst „Aufhebung Sperrvermerk oder Freigabe Verwahrgeld“ beantragen. Dabei müssen Sie Nachweise über die Ausreise des Gastes (Kopie Pass mit Ausreisestempel) oder den Ablehnungsbescheid der Botschaft hochladen. Die Verpflichtungserklärung im Original können Sie uns postalisch zusenden.

Stadt Nürnberg
Amt für Migration
und Integration

